

# Legal News Energierecht

Aktuelle Informationen zu energierechtlichen Entwicklungen

Ausgabe 5, Mai 2022

## Inhalt

Aktuelles .....	2
Geplante Novelle des Energiesicherungsgesetzes: Gesetzliches Preisanpassungsrecht für Energieversorger bei Gasmangellage .....	2
Stellungnahme des EU-Parlaments zur Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) und Energieeffizienz-Richtlinie (EED III) .....	4
Über uns .....	5
Ihre Ansprechpartner .....	5

---

**RA Peter Mussaeus**  
Tel.: +49 211 981-4930  
peter.mussaeus@pwc.com

**RA Christian Teßmann**  
Tel.: +49 211 981-4787  
christian.tessmann@pwc.com

**RA Paul Roßbach**  
Tel.: +49 211 981-4787  
paul.rossbach@pwc.com

---

## Geplante Novelle des Energiesicherungsgesetzes: Gesetzliches Preisanpassungsrecht für Energiever- sorger bei Gasmangellage

Am 25. April 2022 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vorgelegt. Bereits am Freitag, den 29. April 2022, wurde erstmals über den Entwurf im Bundestag debattiert und die Vorlage zur Beratung in die Ausschüsse unter Federführung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie überwiesen. Mit der Novellierung des Gesetzes aus dem Jahr 1975 sollen weitere Vorgaben zur Prävention und Bewältigung einer Gasmangellage geschaffen werden. Der Fall Gazprom Germania und deren treuhänderische Verwaltung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) dürften das Gesetzgebungsverfahren beeinflussen.

---

### Treuhandverwaltung (Fall Gazprom Germania)

---

Am 31. März kündigte der russische Mutterkonzern Gazprom überraschend eine vollständige Aufgabe der Beteiligung an der Gazprom Germania GmbH an. Dahinter stand das Vorhaben, die Gazprom Germania und deren deutsche Tochterunternehmen, wie die Wingas oder den Speicherbetreiber Astora, zu liquidieren. Das hätte zur Folge gehabt, dass bestehende Lieferverträge aufgelöst worden wären und anschließend nur zu erheblich ungünstigeren Konditionen erneut mit dem russischen Mutterkonzern hätten abgeschlossen werden können. Der Ausfall eines Erdgaslieferanten, wie der Wingas, würde für viele Energieversorger eine drastische Belastung darstellen. Denn grundsätzlich tragen Energieversorger das Beschaffungsrisiko für ihre Kunden auch im Falle der Insolvenz eines Lieferanten. Eine Befreiung von der Leistungspflicht wegen höherer Gewalt oder eine Vertragsanpassung wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage kommen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

Als Betreiberin kritischer Infrastruktur bedurfte die Übertragung der Gazprom Germania GmbH der Genehmigung des BMWK nach der Außenwirtschaftsverordnung. Diese Zustimmung versagte das Ministerium wegen unklarer Eigentümerstrukturen und wegen des Verstoßes gegen eine Meldepflicht.

Im Rahmen eines so genannten Investitionsprüfungsverfahrens ist die BNetzA nun vorübergehend bis zum 30. September 2022 als Treuhänderin bestellt. Die Anordnung der Treuhandverwaltung diene laut Bundeswirtschaftsminister Habeck dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit.

In Anbetracht dieser Vorgänge verfolgt das BMWK mit der Novellierung des EnSiG nun die Möglichkeit, eine eindeutige Ermächtigungsgrundlage zu schaffen. Bei Bedarf sollen Unternehmen, die kritische Energieinfrastruktur betreiben, unter Treuhandverwaltung gestellt werden können. Als Voraussetzungen nennt der Gesetzesentwurf die konkrete Gefahr, dass das Unternehmen seine dem Funktionieren des Gemeinwesens im Sektor Energie dienenden Aufgaben nicht erfüllen wird und eine Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit droht. Zeitlich bleibt diese Maßnahme grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt, kann nun aber um weitere sechs Monate verlängert werden.

---

### Enteignung

---

Darüber hinaus ist in dem Entwurf auch die Möglichkeit einer Enteignung von solchen Unternehmen der kritischen Energieinfrastruktur als „ultima ratio“ vorgesehen, wenn die Sicherung der Energieversorgung im Bereich der kritischen Infrastruktur nicht anders möglich ist. Vorrangiges Mittel bleibt die befristete Treuhandverwaltung. Zudem sollen die Unternehmen nach der Enteignung wieder privatisiert werden.

---

### Enteignung Genehmigungsvorbehalt für Stilllegung von Gasspeichern

---

Nachdem das sogenannte Gasspeichergesetz mit den verpflichtenden Füllstandsvorgaben für Gasspeicherbetreiber am 30. April 2022 in Kraft getreten ist, sieht der Gesetzesentwurf zum EnSiG mit einer Regelung

im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) nun auch die Genehmigungsbedürftigkeit für die Außerbetriebnahme und Stilllegung von Gasspeichern vor. Die BNetzA kann die Genehmigung verweigern, wenn dadurch eine erhebliche nachteilige Auswirkung auf die Versorgungssicherheit Deutschlands oder der Europäischen Union ausgeht.

---

### **Immissionsschutzrechtliche Ausnahmen**

---

Der Gesetzesentwurf sieht zudem Ausnahmen von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben vor, falls der außerordentliche Betrieb beispielsweise von Kohlekraftwerken oder Gaskraftwerken unter Verwendung alternativer Brennstoffe wegen einer Gasmangellage notwendig werden sollte.

---

### **Verordnungsermächtigung EU-Solidaritätsmechanismus**

---

Ebenfalls enthalten ist eine Ermächtigung, Rechtsverordnungen nach dem EnSiG auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Solidaritätsmechanismus nach der EU-SOS-GasVO zu erlassen. Durch den Solidaritätsmechanismus kann die Bundesrepublik Deutschland im Notfall verpflichtet werden, geschützte Kunden im EU-Ausland zu versorgen.

---

### **Sicherheitsplattform Gas**

---

Darüber hinaus soll mit der Gesetzesänderung die Grundlage für die Errichtung einer Sicherheitsplattform Gas zur Vorbereitung auf eine Gasmangellage geschaffen werden. Für diese digitale Plattform soll eine Registrierungs-, Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflicht für Bilanzkreis- und Marktgebietsverantwortliche, Fernleitungsnetz- und Verteilnetzbetreiber sowie große Industrieverbraucher mit einer Anschlusskapazität von mehr als 10 Megawattstunden gelten. In ihr sollen wichtige Daten, die im Falle einer Gasmangellage und der Abregelung von Verbrauchern durch die Bundesnetzagentur als Lastverteiler erforderlich sind, erfasst und jederzeit aktualisiert werden können. Welche Daten dies im Einzelnen sein werden, ist noch nicht abschließend geklärt. Der Gesetzesentwurf nennt Kontaktdaten, Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise, Identifikationsparameter und sonstige Marktverhältnisse. Für die Priorisierung der Abregelung von nicht geschützten Industriekunden könnte es sich dabei um Abschaltleistungen, Unterbrechungskosten, vorhandene Gasmengen und die soziale Relevanz der Produktion handeln. Gerade die Unterbrechungskosten sind aufgrund komplexer Lieferketten oder Maschinen mit langen Vorlaufzeiten nur schwer zu ermitteln. Auch die Frage der sozialen Relevanz ist nicht leicht zu beantworten. Für die Fernleitungs- und Verteilnetzbetreiber erübrigt sich zudem nicht, auch eigene Daten zu erheben, um im Ernstfall eine eigene effiziente, diskriminierungsfreie und verhältnismäßige Abregelungsentscheidung treffen zu können, denn die digitale Plattform dient nach Gesetz nur der Bundesnetzagentur als Lastverteiler zur Entscheidungshilfe.

---

### **Preisanpassungsrecht**

---

Überraschend ist, dass in dem Entwurf auch ein Preisanpassungsrecht für Gaslieferverträge vorgesehen ist. Demnach dürften die Gaspreise entlang der gesamten Lieferkette vom Importeur über die Händler bis zum Lieferanten auf ein angemessenes Niveau angepasst werden, wenn die Alarm- oder Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas ausgerufen, eine erhebliche Reduktion der gesamten Gasimportmengen nach Deutschland von der BNetzA festgestellt wurde und das jeweilige Unternehmen davon betroffen ist. Die Angemessenheit soll sich dabei auf der ersten Stufe der Lieferkette an den tatsächlichen Ersatzbeschaffungskosten und auf den nachgelagerten Stufen an den hypothetischen Ersatzbeschaffungskosten orientieren. Die Preisanpassung soll dann rechtzeitig und spätestens eine Woche zuvor angekündigt werden. Für den jeweiligen Kunden besteht daraufhin ein unverzüglich auszuübendes außerordentliches Kündigungsrecht. Erfüllt also beispielsweise der Vertragspartner eines Importeurs seine vertraglichen Pflichten nicht mehr und muss sich der Importeur daraufhin anderweitig eindecken, müssten die nachgelagerten Händler und Gaslieferanten folglich die Ersatzbeschaffungskosten mittragen. Sie könnten diese Kosten aber an den Endverbraucher weitergeben oder das Vertragsverhältnis beenden. Dieser Mechanismus wird eine zügige Abstimmung entlang der Lieferkette erfordern. Das jeweilige Unternehmen muss entscheiden können, ob es von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht oder die Preisanpassung weiterreicht.

Erfreulich ist zunächst, dass mit dieser Regelung – zumindest für den Ernstfall einer Gasmangellage – bestehende Ungewissheiten über die Anwendbarkeit von Wirtschaftlichkeits- und "Höherer-Gewalt"-Klauseln sowie über Wegfall und Störung der Geschäftsgrundlage ausgeräumt werden. Andererseits werden sich auch hier im Einzelfall noch viele Fragen auftun. Offen ist auch, wie mit mittelbaren Mehrkosten, etwa in der Strom- und Wärmeversorgung umzugehen sein wird, denn das Preisanpassungsrecht gilt ausdrücklich nur für Gaspreise.

---

## Befristeter Beihilfemaßnahmen

---

Nicht in dem Gesetzesentwurf enthalten aber in engem Zusammenhang geplant sind außerdem mehrere befristete Beihilfemaßnahmen im Rahmen des sogenannten Schutzschilds für vom Krieg betroffene Unternehmen. Damit sollen auch die Auswirkungen durch die gestiegenen Energiepreise gedämpft werden. Der europarechtliche Rahmen dafür wurde Ende März gesetzt. Die Maßnahmen hängen noch von der konkreten Genehmigung der EU-Kommission sowie teilweise von dem Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 2022 ab. Vorgesehen sind unter anderem ein KfW-Kreditprogramm in Höhe von ca. 7 Mrd. Euro, um kurzfristig die Liquidität der Unternehmen zu sichern, die Fortsetzung und Erweiterung von Bund-Länder-Bürgschaftsprogrammen, eng befristete Kostenzuschüsse für stark von den gestiegenen Erdgas- und Strompreisanstieg betroffene Unternehmen, zielgerichtete Eigen- und Hybridkapitalhilfen sowie Liquiditätshilfen für Energieversorger, um die hohen Sicherheitsleistungen für Börsengeschäfte an den Strom- und Gasmärkten hinterlegen zu können. Von Seiten der Energieversorger wird insoweit kritisiert, dass davon Handelsgeschäfte nicht abgedeckt sind.

Gerne beraten wir sie vollumfänglich zu den genannten Themen und unterstützen Sie dabei, eine Strategie zur Überwindung dieser neuen Herausforderungen zu entwickeln.

---

**RA Dr. Daniel Callejon**  
Tel.: +49 211 981-2194  
daniel.callejon@pwc.com

**RAin Theresa Stollmann**  
Tel.: +49 211 981-7871  
theresa.stollmann@pwc.com

---

## Stellungnahme des EU-Parlaments zur Überarbeitung der Erneuerbare Energien Richtlinie (RED III) und Energieeffizienz-Richtlinie (EED III)

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) hat sich für eine ambitioniertere Zielsetzung der RED III ausgesprochen. Insbesondere einer stärkeren Anhebung des EE-Anteils am Energiemix scheint nach der Debatte nun auch die EU-Kommission zu folgen.

Als Teil des „Fit for 55 – Pakets“ verfolgte die EU-Kommission eine Anhebung des Erneuerbare Energien Anteils am europäischen Energiemix von 32% auf 40% für 2030. Diese Maßgabe ging dem ITRE nicht weit genug, er fordert nun eine Anhebung auf 45% für das Jahr 2030. Die EU-Kommission steht dieser Forderung wohlwollend gegenüber. Insbesondere hinsichtlich der Abkehr von russischen Energieimporten wird die Aufnahme eines derartigen Ziels nun erwogen. Noch vor dem Sommer soll es zu diesem Ziel eine Folgenabschätzung geben.

Ohnehin soll es zum 18. Mai ergänzende legislative Vorschläge zur Überarbeitung der RED II von Seiten der Kommission geben (sog. „Mai-Paket“), um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen und die Produktion von Erneuerbaren Energien zu fördern. Neben der Ausweisung von sog. „To-Go-Gebieten“ und der Einführung des Rechtsbegriffs „im öffentlichen Interesse stehend“, soll dabei die Förderung von grünem Wasserstoff im Vordergrund stehen. Um jedoch zu vermeiden, dass der Aufbau einer grünen Wasserstoffwirtschaft den Anteil der Erneuerbaren Energien am Strommix verringert, soll für die Wasserstoffelektrolyse nur zusätzlicher (additional) Grünstrom verwendet werden.

In der Kritik steht allerdings der Vorschlag von Berichterstatter Pieper auch CO<sub>2</sub>-arme Brennstoffe wie solche auf Basis von blauem oder türkischem Wasserstoff in die Richtlinie mit aufzunehmen. Nach Ansicht der Kommission unterliefe dies aber den Zweck der RED III, nämlich die Förderung von Erneuerbaren Energien.

Zustimmung kam von der EU-Kommission hingegen zu dem Vorschlag, das Effizienzziel in der EED III für 2030 um 10 Prozentpunkte anzuheben. Zudem sollen die von den Mitgliedstaaten einzuhaltenden jährlichen Einsparverpflichtungen von 1,5 % auf 2 % erhöht werden.

Über die Änderungen stimmt der ITRE am 14. Juli (RED III) bzw. 13. Juni (EED III) ab. Im September wird voraussichtlich das Plenum des Europäischen Parlaments entscheiden, sodass im Herbst schließlich die Verhandlungen mit dem Europäischen Rat beginnen können.

Vor dem Hintergrund der nochmals ambitionierteren Ziele zum Ausbau von EE und zur Steigerung der Energieeffizienz sind sämtliche Akteure entlang der Wertschöpfungskette gefordert. Interessierten Stadtwerken bieten wir in diesem Zusammenhang die Durchführung eines ESG-Inhouse-Workshops an, in dem wir die maßgeblichen wirtschaftlichen und regulatorischen Aspekte diskutieren und gemeinsam eine erste Grundlage für eine Strategie entwickeln, das eigene Unternehmen und am Markt angebotene Produkte im Einklang mit den schärfer werdenden Vorgaben zukunftssicher aufzustellen. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Schreiben.

Kommen Sie gerne auf uns zu, sofern Sie zu diesem Fragenkomplex oder unserem Angebot Rückfragen haben.

# Über uns

## Ihre Ansprechpartner

**Peter Mussaeus**

Tel.: +49 211 981-4930

[peter.mussaeus@pwc.com](mailto:peter.mussaeus@pwc.com)

**Michael H. Küper**

Tel.: +49 211 981-5396

[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

# Selbstverständlich beschäftigen Sie sich schon mit **Nachhaltigkeit** – aber hat Ihr **Stadtwerk** auch eine klare **Vision**?



Vielfach ist das Handeln der Versorger und Stadtwerke vor Ort bereits heute geprägt von hoher Gemeinwohlorientierung und Verantwortungsübernahme für die Region und deren Menschen. Insbesondere in den Sektoren Umwelt und Soziales finden sich zahlreiche Ideen und Initiativen für mehr Nachhaltigkeit.



Eine strukturierte Auseinandersetzung mit dem breiten Spektrum des Themas entlang der verschiedenen Kriterien sowie eine anschließende Integration von Zielen in die Unternehmenssteuerung stellt viele Stadtwerke jedoch vor Herausforderungen. Der Fokus auf das Wesentliche fällt schwer.



Vor diesem Hintergrund haben wir als ersten Schritt den **Discovery Day** entwickelt – ein interaktives Workshop-Format zur Strukturierung der aktuellen Situation und Skizzierung von Chancen und Möglichkeiten. Dafür braucht es keine lange Vorlaufzeit und auch der Zeitaufwand ist bei unserem halbtägigen Online-Angebot überschaubar.

**Sprechen Sie uns gerne an!**



**Simon Fahrenholz**  
Partner  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981 2346  
Mobil: +49 151 148 362 73  
s.fahrenholz@pwc.com



**Simon Kehrer**  
Senior Manager  
Friedrichstraße 14  
70174 Stuttgart  
Tel.: +49 711 250 341 280  
Mobil: +49 151 688 694 86  
simon.kehrer@pwc.com



**Dr. Daniel Callejon**  
Senior Manager  
Moskauer Straße 19  
40227 Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981 2194  
Mobil: +49 175 581 4716  
daniel.callejon@pwc.com



# Der Discovery Day: Die richtigen Fragen treffen auf agile Trainingsmethoden

Die Ziele des „Discovery Day“ sowie einzelne Themen werden individuell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten!



	Mögliche Themen	Leitende Fragestellungen
1	<b>Begrüßung &amp; Einstimmung</b> <b>Nachhaltigkeit im Kontext</b> <b>Stakeholder Definition</b>	Einstimmung & Einführung; „Icebreaker“ zum gegenseitigen Kennenlernen Keynote zu Chancen und Potenzialen: Was ist eine ESG-Strategie und welche Chancen bietet sie? Welche Stakeholder beeinflussen den langfristigen Erfolg?
2	<b>Herausforderungen und Problempunkte</b>	Keynote: Wie steht unser Stadtwerk in Bezug auf Nachhaltigkeit in der Außensicht dar? Konkurrenzanalyse: Wie sieht die Performance unserer Wettbewerber aus der externen Perspektive aus? Was machen sie gut, was machen sie schlecht? Marktanalyse: Welche Anforderungen stellt der Markt, der Gesetzgeber, die Regulierungsbehörden und einzelne Stakeholder an unsere ESG-Leistung? Interne Analyse: Welches sind unsere größten Herausforderungen in Bezug auf ESG?
3	<b>Reframing von Herausforderungen und Problempunkten; Definition von USPs</b>	Keynote: Wie können wir auf Basis der Anforderungen unserer Stakeholder Werte generieren? Weiterführende Fragestellungen: Wie können wir uns als Unternehmen mit unserer Nachhaltigkeitsstrategie in unserer Branche abheben? Wo wollen wir „herausragend“ sein? Welche „Schlagzeilen“ streben wir für unser Stadtwerk kurz-, mittel- und langfristig an?
4	<b>Aktionsplanung und Kennzahlen</b>	Welche Aktivitäten/Projekte können diese „Schlagzeilen“ untermauern? Wie können wir diese Aktivitäten/Projekte in Bezug auf unsere Ziele, Transformation und Kosten bewerten? Welche KPIs sind geeignet, um den Erfolg der Aktivitäten/Projekte zu bestimmen?
5	<b>Von der Zielsetzung zur Strategie</b>	Welches sind die dringendsten Problempunkte? Wie übertragen wir unsere Ziele in Strategien? Was sind unsere nächsten Schritte und welche Meilensteine wollen wir erreichen?
6	<b>Zusammenfassung &amp; Feedback</b>	Welche Aspekte des Tages haben mich überrascht? Welches sind die drei wichtigsten "take away's" für mich heute? Zu welchen Themen habe ich eine andere Einstellung als gestern?

Verschiedene Arten von agilen Trainingsmethoden, die die Interaktion und Diskussion unter den Teilnehmern anregen (Einsatz von MURAL, Power Dotting, Persona Profiling, Empathy Mapping, Customer Discovery Canvas, ...)